



# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Oxbow Carbon & Minerals Germany GmbH

## § 1 Anwendungsbereich

(1) Lieferungen und Leistungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Entgegenstehende, von den nachfolgenden Bestimmungen abweichende oder sie ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, er hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringt, oder wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

## § 2 Angebot, Vertragsabschluss, Preise

(1) Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Erst die Bestellung des Käufers stellt ein bindendes Angebot dar, welches der Verkäufer innerhalb von 10 Tagen nach Zugang durch schriftliche Annahme oder Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der Waren annehmen kann, sofern nicht eine Annahme unter regelmäßigen Umständen auch nach einer längeren Frist noch erwartet werden kann.

(2) Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises, der Zölle, Steuern und Abgaben oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20% oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, verstehen sich die Preise Netto-Kasse ab dem jeweiligen Versandort.

(4) Angaben über Qualität und Beschaffenheit der Waren sowie Proben, Muster, Analysedaten und sonstige Angaben sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.

(5) An Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

### **§ 3 Lieferung, Gefahrübergang**

(1) Die Lieferung der Ware erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt, ab dem jeweils bestimmten Versandort. Die Versandkosten trägt der Käufer. Versandweg und -mittel unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unversichert versandt.

(2) Zu den Versandkosten gehören insbesondere Zölle und ähnliche Abgaben, die Kosten der Beladung, einer etwaigen, auf Weisung des Käufers abgeschlossenen Transportversicherung sowie des Transports selbst.

(3) Unabhängig von der Vereinbarung einer Transportversicherung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Auslieferung an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn die Ware mit eigenen Fahrzeugen des Verkäufers zum Kunden verbracht wird.

(4) Sind Teillieferungen über einen Lieferzeitraum vereinbart, so sind Vertragsmengen gleichmäßig über den Lieferzeitraum abzunehmen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(5) Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Geschieht dies nicht oder werden Teillieferungen nicht zu den vereinbarten Terminen oder, soweit solche nicht vereinbart sind, gleichmäßig über den Lieferzeitraum abgerufen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach seiner Wahl zu versenden oder nach pflichtgemäßem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen. Der Gefahrübergang erfolgt mit der Mitteilung über die Bereitstellung der versandfertigen Ware.

### **§ 4 Lieferristen, Selbstbelieferungsvorbehalt**

(1) Lieferfristen und Liefertermine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir sie in einer schriftlichen Zusage ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.

(2) Der Verkäufer ist im Falle ausbleibender, nicht richtiger, nicht ordnungsgemäßer oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall ist der Verkäufer in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt.

(3) Bei höherer Gewalt, Arbeitsk Kampfmaßnahmen, behördlichen Eingriffen, Behinderungen der Transportwege, Ausbleiben der rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Vorlieferanten sowie allen sonstigen unvorhersehbaren, außerhalb des Einflusses und der Kontrolle des Verkäufers stehenden Umständen und unverschuldeten Betriebsstörungen ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung aufzuschieben. Im Falle langdauernder oder endgültiger Leistungsverhinderung ist der Verkäufer stattdessen zum teilweisen oder vollständigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(4) Falls die Konvertibilität, der Transfer oder der Terminverkauf der Vertragswährung zu normalen Bedingungen beeinträchtigt oder unmöglich ist, kann der Verkäufer während der Dauer dieser Behinderung die Lieferungen aufschieben. Im Falle langdauernder oder nicht nur vorübergehender Beeinträchtigung ist der Verkäufer stattdessen zum teilweisen oder vollständigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(5) Bleibt die Leistung aus, so ist der Käufer berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und, falls die Lieferung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind daneben ausgeschlossen, es sei denn, dem Verkäufer oder einem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last, oder es handelt es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Verkäufer oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

## **§ 5 Gewichte und Analysen**

Verwiegung und Bemusterung der Ware erfolgen vor Versand. Falls nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges bestimmt ist, sind die Gewichts- und Analysenzertifikate des Verkäufers maßgebend.

## **§ 6 Mängelrüge, Gewährleistung**

(1) Offensichtliche Mängel müssen dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen nach Lieferung oder Leistung schriftlich vom Käufer angezeigt werden. Verdeckte Mängel sind dem Verkäufer ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen nach Bekanntwerden vom Käufer schriftlich anzuzeigen. Diese Regelung gilt auch für Teillieferungen.

(2) Bei jeder Mängelrüge steht dem Verkäufer das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Waren zu.

(3) Bei Vorliegen eines Mangels nimmt der Verkäufer die mangelhafte Ware unter Ersatzlieferung zurück. Der Verkäufer kann stattdessen auch den Minderwert ersetzen.

(4) Schlägt die Ersatzlieferung zweimal fehl oder ist sie dem Verkäufer innerhalb angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

## **§ 7 Ausschluss und Begrenzung der Haftung**

(1) Soweit die vorstehenden Klauseln keine besonderen Vorschriften enthalten, ist die Haftung des Verkäufers für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Käufers, wegen der Verletzung wesentlicher Rechte und Pflichten des Verkäufers, die aus der Natur des Vertrages folgen (sog. Kardinalpflichten), sowie Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB); insoweit haftet der Verkäufer für jeden Grad von Verschulden.

(2) Soweit der Verkäufer nach Absatz 1 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(3) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen durch Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

(4) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Käufers beruhen für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.

(5) Soweit die Schadensersatzhaftung dem Verkäufer gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

## **§ 8 Zahlungen**

(1) Sämtliche Zahlungen haben zu den zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen zu erfolgen. Maßgeblich für Zahlungsfristen ist das Rechnungsdatum. Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar und fällig.

(2) Schecks und Wechsel werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Die Hereinnahme von Wechseln bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung. Wechselspesen und Diskont gehen zu Lasten des Käufers.

(3) Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Anstatt des Rücktritts kann der Verkäufer die Lieferung auch von vorheriger Zahlung abhängig machen. Das gleiche gilt, wenn dem Verkäufer nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, sobald eine vom Verkäufer gesetzte, angemessene Frist zur Leistung erfolglos verstrichen ist.

(4) Die Aufrechnung gegen Forderungen des Verkäufers ist unzulässig, soweit die Forderung des Käufers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Käufers stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(5) Die Ansprüche des Verkäufers auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

## **§ 9 Fälligkeitszinsen, Zahlungsverzug**

(1) Bei Überschreitung des eingeräumten Zahlungsziels werden dem Käufer Fälligkeitszinsen in Höhe von 5% p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens unter den Voraussetzungen des Verzugs bleibt unberührt.

(2) Vor der vollständigen Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen und etwaiger Kosten ist der Verkäufer zu weiteren Lieferungen aus laufenden Verträgen nicht verpflichtet.

(3) Wenn der Käufer über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder dem Verkäufer nachträglich bekannt wird, dass aufgrund mangelnder Solvenz des Käufers eine Gefährdung des Vertragszwecks eingetreten ist, ist der Verkäufer berechtigt nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Leistung, alle noch offenen Verbindlichkeiten des Käufers fällig zu stellen.

(4) Die Kosten einer Mahnung und der Rechtsverfolgung einschließlich aller hierzu erforderlichen Maßnahmen (z.B. Einholung von Auskünften oder Einschaltung eines Inkassobüros) gehen zu Lasten des Käufers, sofern sich dieser in Verzug befindet.

## **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

(1) Das Eigentum an der gelieferten Ware behält sich der Verkäufer so lange vor, bis sämtliche uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen einschließlich Zinsen sowie etwaiger Kosten und Spesen bezahlt sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.

(2) Die Ware wird vom Käufer unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

(3) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verkäufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(4) Der Käufer darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verarbeiten und veräußern. Sämtliche aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen einschließlich etwaiger Sicherheiten tritt der Käufer hiermit in Höhe der Kaufpreisforderungen an den Verkäufer ab. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Falls der Käufer Vorbehaltsware, die mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren verarbeitet wurde, veräußert, gilt die Abtretung in Höhe des Wertes des Miteigentumsanteils des Verkäufers.

(5) Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.

(6) Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung des Verkäufers einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen. Im Verwertungsfall ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer von der zu Gunsten des Verkäufers erfolgten Abtretung zu

seine Abnehmer von der zu Gunsten des Verkäufers erfolgten Abtretung zu unterrichten und dem Verkäufer die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware an Dritte ist ausgeschlossen. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber unverzüglich schriftlich informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer dem Verkäufer.

(8) Der Käufer gestattet dem Verkäufer hiermit unwiderruflich den jederzeitigen Zutritt zu seinen Geschäfts- und Fabrikationsräumen sowie zu seinen Lagern zur Feststellung der im Eigentum des Verkäufers stehenden Waren.

(9) Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

(10) Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

## **§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

(1) Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Verkäufers.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist Mannheim. Der Verkäufer kann nach seiner Wahl den Käufer auch bei dem Gericht seines allgemeinen Gerichtsstands verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Die vertraglichen Beziehungen unterstehen ausschließlich dem deutschen Recht. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss solcher Kaufverträge finden keine Anwendung.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

(1) Soweit der Vertrag oder dieser AVL Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(2) Das Gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser AVL unwirksam ist oder wird.

### **Hinweis:**

Der Käufer nimmt davon Kenntnis, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 BDSG zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

